

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2022/27

Betreff: Jahresabschluss 2019

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
SW Stadtwerke	Herr Baldauf		11.02.2022

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto _____

Investitionsnummer _____

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigefügt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Jahresabschluss 2019			
Anlage(n): Anlage - Stadtwerke Hungen JAB 2019			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
SW Stadtwerke	Herr Baldauf		11.02.2022

Beratungsfolge	Termin	Status
Betriebskommission	17.03.2022	nichtöffentlich beschließend
Magistrat	22.03.2022	nichtöffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	19.05.2022	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	24.05.2022	öffentlich beschließend

Beschluss:

Es wird beschlossen,
den Jahresabschluss 2019 der Stadtwerke Hungen gem. § 7 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 9 Nr. 11 der Betriebssatzung der Stadtwerke Hungen vom 10.01.2003 in der Fassung der 2. Änderung vom 24.08.2017 zu genehmigen und

1. den Jahresgewinn des Betriebszweiges Wasserversorgung in Höhe von 61.546,01 EUR zur Tilgung des Verlustvortrages zu verwenden.
2. den Jahresverlust des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung in Höhe von 89.568,55 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.
3. den Jahresgewinn des Betriebszweiges Photovoltaik in Höhe von 261.654,03 EUR in die Rücklage einzustellen.
4. Den Jahresverlust des Betriebszweiges sozialer Wohnungsbau in Höhe von 87.149,16 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Betriebsleitung wird gemäß § 114 HGO Entlastung erteilt.

Es wird weiterhin beschlossen, dass (entgegen dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.08.2012) aus dem Gewinn des Betriebszweiges Photovoltaik eine Ausschüttung an den städtischen Haushalt in Höhe von lediglich 100.000,00 EUR durch eine Entnahme aus der Rücklage erfolgt. Die zu entrichtende Körperschaftsteuer und der darauf entstehende Solidaritätszuschlag sind durch den Betriebszweig Photovoltaik zu tragen.

Sach- und Rechtslage:

Der Jahresabschluss 2019 der Stadtwerke Hungen ist gem. § 14 der Betriebssatzung aufgestellt worden. Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 01.10.2020 wurde der Jahresabschluss durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, 63303 Dreieich geprüft.

Die Betriebskommission hat nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung Stellung zu nehmen.

Nach § 9 Nr. 11 obliegt der Stadtverordnetenversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, eine Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens und der Lagebericht für das Jahr 2019 sind als Anlage beigefügt.

Als Ergebnis ihrer Prüfung erteilt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner GmbH dem Jahresabschluss 2019 am 29. Oktober 2021 folgenden Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Hungen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 27 Abs. 2 EigBGes i.V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftervertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Ein Vertreter der Prüfungsgesellschaft wird den Jahresabschluss in der Sitzung der Betriebskommission erläutern.

Die Stadtverordnetenversammlung hatte in ihrer Sitzung am 30. August 2012 beschlossen, dass im Rahmen zukünftiger Beschlüsse über die Ergebnisverwendung des Betriebszweiges Photovoltaik der Stadtwerke Hungen von dem Jahresgewinn 90 % an den städtischen Haushalt in Form einer Gewinnausschüttung abgeführt werden.

Zum 31.12.2018 beläuft sich die zweckgebundene Rücklage des Betriebszweiges Photovoltaik auf 44.104,36 EUR.

Der Jahresüberschuss des genannten Betriebszweiges beläuft sich auf 261.654,03 EUR. Soweit gemäß des o.g. Grundsatzbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung eine Gewinnausschüttung erfolgt, ergibt sich folgendes Bild:

Jahresgewinn Betriebszweig Photovoltaik in 2019	261.654,03 EUR
Ausschüttung von 90 % an die Stadt	235.488,63 EUR
Körperschaftssteuer von 15 % auf den Ausschüttungsbetrag	35.323,29 EUR
Zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag auf Körperschaftssteuer	1.942,78 EUR
Summe	272.754,70 EUR

Insofern würden 11.100,67 EUR über dem Jahresgewinn ausgezahlt.

Demzufolge wird empfohlen, lediglich eine Ausschüttung im Umfang von 100.000,00 EUR an die Stadt vorzunehmen. Diese stellt sich wie folgt dar:

Stand Zweckgebundene Rücklage 31. Dezember 2018 (Zuführung Jahresgewinne 2003-2016)	44.104,36 EUR
Ausschüttung an die Stadt	-100.000,00 EUR
Körperschaftssteuer von 15 % auf den Ausschüttungsbetrag	-15.000,00 EUR
Zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag auf Körperschaftssteuer	-825,00 EUR
Summe	-115.825,00 EUR
Zuführung Jahresgewinn 2017	218.242,95 EUR
Verbleiben	146.522,31 EUR

Der verbleibende Betrag von 146.522,31 EUR soll der Vorsorge für mögliche betriebliche Risiken (z.B. Austausch Wechselrichter) dienen.